

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Vorhaben „380-kV-Leitungsanlage Höpfingen-Rittershausen (LA 7610), Verdrillungsmaßnahmen an Mast 041 und Mast 080“ bestätigt das Regierungspräsidium die unwesentliche Änderung gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese hat ergeben, dass die Maßnahme keine schädlichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Betroffene Schutzgebiete an Mast 041 sind das FFH-Gebiet „Westlicher Taubergrund“ (6523-341), das Wasserschutzgebiet „Dittwar/Königheim/Gissigheim/Heckfeld/Oberlauda“ (Schutzzone IIIA) und das Landschaftsschutzgebiet „Lauda-Königshofen“. Außerdem sind verschiedene gesetzlich geschützte Biotope betroffen.

Maßnahmen zum Schutz des FFH-Gebiets sind insbesondere das Einrichten von Bautabubereichen, tageszeitliche Bauzeitenbeschränkungen und die Meidung von Lebensraumtypen durch schweres Gerät.

Zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet wird das Erdreich der Arbeitsräume an den Fundamenten fachgerecht abgedichtet, damit es durch Hohlräume zwischen Schüttmaterial und Beton nicht zu einer Oberflächenwasserversickerung kommt. Zudem werden Bindemittel zur Bindung ausgetretener wassergefährdender Stoffe verwendet und möglichst biologisch abbaubare, wasserunlösliche Hydrauliköle und Schmierstoffe beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten benutzt.

Als Schutzmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet werden Schutzzäune aufgestellt, im Bereich des Artenschutzes wird für den Turmfalken ein Nistkasten angebracht und die Zauneidechsen nach Maßgabe des Bescheides des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 18.12.2023 eingefangen sowie die Gehölze vor Rückschnitt geschützt.

Soweit es durch die Bauarbeiten zu temporären Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope kommt, werden diese nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Infolge der Vergrößerung der Punktfundamente eines Mastes kommt es dauerhaft zu einem Verlust von 3,1 m² Biotopfläche. Angesichts der Größe und Beschaffenheit des Biotopkomplexes ist dies jedoch als unerheblich einzustufen.

Somit können insgesamt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase und ggf. anschließende Wiederherstellungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden. Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12402 eingesehen werden.

Stuttgart, den 22.12.2023
Regierungspräsidium Stuttgart